



**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 12.11.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>E.520, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Bayreuth  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
Wohnung	7 in Haus Nr. 53/2 Ober- ge- schoss nebst Keller und der Ga- rage Nr. 1	19585

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bayreuth	3233	Gebäude- und Freifläche	Klinikumallee 47, 49, 51 u. 53	0,5338

Zusatz: Dem in Miteigentum aufgeteilten Flst. 3233 das Flst. 3234 sowie die von Bd. 359 Bl. 12571 übertragene Teilfläche von 73 m<sup>2</sup> als Bestandteil zugeschrieben und Wegmessung der Teilflächen von 1478 m<sup>2</sup> und 107 m<sup>2</sup> nach Bd. 359 Bl. 12571, von 135 m<sup>2</sup> nach Bd. 359 Bl. 12570 und von 76 m<sup>2</sup> nach Bd. 529 Bl. 18464.

Lt. VNNr. 4171; das Sondereigentum erstreckt sich auf die zugeschriebene Teilfläche von 73 m<sup>2</sup>.

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Eigentumswohnung Nr. 7 im 2.Obergeschoss des Gebäudeteils Hausnummer 53 auf der Westseite und Garage 1: Bewertung nach äußerem Anschein  
3 Zimmer, Küche, Bad/WC, Gäste-WC, Balkon und Kellerabteil, Garage ist Fertiggarage  
Baujahr 1984;

**Verkehrswert:** 220.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.